

FAQ - Klimaschutzfonds II

○ Wer ist berechtigt, einen Antrag auf Mittel aus dem Klimaschutzfonds II zu stellen?

Jede Kirchengemeinde, jeder Kirchenkreis im Gebiet der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist berechtigt, einen Antrag auf Fördermittel aus dem Klimaschutzfonds II zu stellen.

○ Was heißt formloser Antrag?

Der Antrag sollte maximal eine Seite lang sein, die Antragsformel selbst beinhalten („Hiermit beantragen wir...“) und mit aktuellem Datum versehen sein. Weiterhin sollte eine zuständige Person, das betroffene Gebäude und der Kurztitel des Projekts benannt werden. Der Antrag erfolgt auf Beschluss des GKR. Dem Antrag muss ein beglaubigter Auszug aus dem Protokoll der GKR-Sitzung mit Datum beigefügt werden.

○ Wie läuft der Antragsprozess ab?

Zunächst ist es sinnvoll, vor Antragstellung mit dem Umweltbüro in Kontakt zu treten, um die Projektidee zu besprechen. Idealerweise kontaktieren Sie uns bereits zu Planungsbeginn. Je früher Sie das Umweltbüro einbeziehen, desto einfacher wird die Zusammenarbeit. Anschließend reichen Sie den Antrag mit den notwendigen Unterlagen ein, gern in digitaler Form. Wenn alle Unterlagen vorliegen, wird Ihr Antrag geprüft.

○ Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Anhand einer [Checkliste](#) können Sie nachvollziehen, welche Unterlagen Sie oder das von Ihnen beauftragte Planungsbüro einreichen müssen. Die meisten Unterlagen sollten für die Planung des Projekts ohnehin vorliegen. Benötigt werden insbesondere die **Energieverbräuche der letzten fünf Jahre** und die errechneten, zukünftigen Energieverbräuche. Zur Ermittlung der **klimabedingten Mehrkosten** benötigt das Umweltbüro Kostenvoranschläge für die Standard-, sowie für die Ökovariante.

○ Kennwerte zur CO₂-Berechnung

Zur Berechnung der CO₂-Einsparung, anhand derer die Förderhöhe berechnet wird, werden folgende Kennwerte zugrunde gelegt, die Sie auch als Berechnungsgrundlage an die von Ihnen beauftragten Planungsbüros weitergeben können:

Energieträger (Bezug Endenergie)	GEMIS-Prozessbezeichnung	CO₂-Äq.(kg/kWh)
Heizöl	Heizöl-Hzg. 100 %	0,319
Erdgas	Erdgas-Hzg. 100 %	0,250

Flüssiggas	Flüssiggas-Hzg. 100 %	0,277
Holz-Pellets	Holz-Pellets-Hzg. 100 %	0,027
Holz-Hackschnitzel	Holz-HS-Hzg 100 %	0,024
Stückholz	Holz-Stücke-Hzg. 100 %	0,019
Strom (Bundesmix)	Stromnetz-lokal 2015	0,565
Rapsöl	Rapsöl-2010	0,048
Rapsmethylester	RME-2010	0,054

○ Was ist bei den Energieverbräuchen der letzten fünf Jahre zu beachten?

Der Antrag muss Scans oder Kopien der Rechnungen der Energiedienstleister oder dem zuständigen KVA beinhalten.

○ Was sind klimabedingte Mehrkosten?

Klimabedingte Mehrkosten sind jene Kosten, die über Kosten einer einfachen Instandhaltung hinaus entstehen. Um sie zu berechnen, werden die Kosten einer (fiktiven) einfachen Instandhaltung berechnet und mit den Kosten der geplanten Maßnahme verglichen. Aus der Differenz ergeben sich die klimabedingten Mehrkosten. Dies kann z.B. im Falle einer Heizungserneuerung die Gegenüberstellung einer Gasbrennwertheizung (Standardvariante) und einer Pelletheizung (Ökovariante) sein.

○ Ist eine Mehrfachförderung möglich?

Ja, Projekte können beispielsweise über weitere Fördermittelgeber (Bund, Länder, Kommunen etc.) gefördert werden. Vor der öffentlichen Hand können Gemeinden die landeskirchlichen Mittel als Eigenmittel darstellen. Auch eine Kumulation mit anderen Fördermitteln der Landeskirche ist denkbar.

○ Wann werden die Mittel ausgezahlt?

Die Fördermittel werden nach der Schlussabnahme des Projekts ausgezahlt. Als Antragsteller müssen Sie daher die entstehenden Kosten verauslagern.

○ Wann wird der Bewilligungsbescheid erteilt?

Der Bewilligungsbescheid wird nach Vorlage aller Unterlagen, der fachlichen Prüfung und dem Beschluss des Umweltbüros erteilt.

○ An wen wird der Antrag gerichtet?

Sie können Ihren Antrag direkt an das Umweltbüro der EKBO richten. Der für Sie [zuständige Klimaschutzmanager](#) wird das Projekt dann weiter mit Ihnen begleiten.

○ Bis wann kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge werden, solange der Fonds nicht ausgeschöpft ist, jedoch bis spätestens zum 31.12.2020 entgegengenommen.

○ Was gehört in ein Nutzungskonzept?

Ein Nutzungskonzept sollte kurz die Ausgangslage, Zielsetzung und Rahmenbedingungen der Nutzung darstellen und dann alle Aktivitäten mit Raumbedarfen betrachten und koordinieren. Ein Nutzungskonzept erlaubt eine bedarfsgerechte Beheizung und kann mit Einzelraumtemperaturreglern zu einer deutlichen Verringerung des Wärmebedarfs beitragen.

○ Wie findet man eine Energieberatung?

Sie erhalten unter dem beigefügten Link eine Übersicht Beratender, die auf die Energieberatung von Unternehmen sowie den Neubau und die Sanierung von gewerblichen sowie kommunalen und sozialen Nichtwohngebäuden spezialisiert sind und in den Förderprogrammen Energieberatung im Mittelstand (BAFA) und Energieeffizient Bauen und Sanieren - Nichtwohngebäude (KfW) aktiv sind.

<https://www.energie-effizienz-experten.de/sie-sindbauherr/expertensuche/>

○ Was muss ein Energieberater beachten?

Seitens des Umweltbüros gibt es keine formalen Vorgaben. Es muss erkenntlich sein, dass es sich um ein in sich schlüssiges Konzept handelt, möglichst natürlich mit einem klaren Fokus auf die Umwelt bzw. die Vermeidung von Treibhausgasemissionen.

Im [Ausschreibungstext/Förderrichtlinie](#) unter Absatz 3 steht u. A.

- *„Gesamtenergiekonzept eines/einer Fachplaners/-planerin oder Architekten/Architektin / Ingenieurs/Ingenieurin incl. Nachweis über den Umfang voraussichtlicher Reduzierung der CO₂-Emissionen. Dies beinhaltet auch eine Vergleichsberechnung zwischen alter und neuer Anlage;“*
sowie
- *„Nachweis der klimabedingten Mehrkosten;“
(Klimabedingte Mehrkosten sind Kosten, die eine einfache Sanierung bzw. Instandhaltung überschreiten.)“.*